



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA  
Willi Schmid/ Rebecca Stange  
4427-IV.3-1939/11

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

**Anschrift** Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

**Telefon** + 49 6221 7194740

**Telefax** ---

**E-Mail** denis.koehler@bdp-  
rechtspsychologie.de

23.11.2012

**Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)/ Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SächsSVVollzG)/ 4427-IV.3-1939/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im **Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)** nimmt Bezug zu psychologisch relevanten Aspekten des Entwurfs eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Eine juristische Einschätzung kann diesbzgl. nicht erfolgen. Es werden dabei nur kritische Aspekte, die aus Sicht der Sektion eine Überarbeitung erfordern, aufgeführt. Dadurch soll ökonomischen und übersichtlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die übersandten Unterlagen: Entwurf Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SächsSVVollzG)/ 4427-IV.3-1939/11.



## Über den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP):

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 11500 Mitglieder sind im BDP organisiert.

**BDP, gegründet 1946**

<b>Präsidentin</b>	Dipl.-Psych. Sabine Siegl
<b>Vizepräsident</b>	Prof. Dr. Michael Krämer
<b>Vizepräsident</b>	Dipl.-Psych. Heinrich Bertram
<b>Hauptgeschäftsführerin</b>	Dr. Eileen Mertens
<b>Registergericht</b>	Amtsgericht Charlottenburg



# Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

## § 2

### Ziel und Aufgabe des Vollzugs

**Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.**

*Aus Sicht des BDPs ist die einseitige Fokussierung auf den Gefährlichkeitsaspekt zu eindimensional. Das Konzept der „Gefährlichkeit“ ist kein Persönlichkeitsmerkmal oder keine Krankheit, die man zu 100% reliabel und valide messen kann oder gar als Einzelmerkmal betrachtet mindern kann. Bei der Gefährlichkeit im rechtspsychologischen Sinne handelt es sich um ein bio-psychosoziales Konzept, welches durch eine idiographisch-nomothetische Vorgehensweise unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren im Entwicklungsverlauf eines Menschen mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden abgeschätzt werden kann. Hier müssen auch entsprechende Resozialisierungsmaßnahmen ansetzen. Neben einer Minderung der Rückfallgefährlichkeit sollte als **gleichrangiges Ziel** daher die **Resozialisierung und gesellschaftliche Integration** der Untergebrachten aufgenommen werden. Nur durch eine gleichrangige Gewichtung erscheint das übergeordnete Ziel, die Allgemeinheit zu schützen, wissenschaftlich fundiert, erreichbar zu sein.*



### § 3

#### Vollzugsgestaltung

**(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Untergebrachten mit ihrer Gefährlichkeit und deren Folgen auszurichten.**

*In dem unter §1 genannten Sinne muss der Vollzug darüber hinaus auf eine **Resozialisierung und erfolgreiche gesellschaftliche Integration** auszurichten.*

### § 4

#### Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

**(1) Die Untergebrachten werden nicht zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Sie sind so zu behandeln, dass selbst ein derartiger Anschein vermieden wird.**

*Die Untergebrachten werden auch nicht zur primären Behandlung von psychischen Störungen festgehalten. Daher sollte der Gesetzestext keine **Pathologisierung** oder **Psychiatisierung** beinhalten. Das bedeutet aber nicht, dass der Vollzug nicht behandlerisch oder therapeutisch ausgestaltet sein. Es darf aber eben keine gesetzliche Vermischung oder Gleichsetzung von psychischer Störung und Gefährlichkeit stattfinden. Der Gesetzgeber hat aus Sicht des BDPs streng darauf zu achten, dass dieses im Text nicht vorkommt oder impliziert wird.*



## § 7

### Diagnoseverfahren

**(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.**

*Sinnvollerweise sollte hier noch die Ergänzung aufgenommen werden, dass es sich dabei um „aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse“ handeln soll, da die Wissenschaft sich im Sinne eines dynamischen Entwicklungsprozesses stetig weiterwächst und Vollzugsbedienstete (sowie das Fachpersonal) sich auf dem neuesten Wissensstand befinden sollten.*

*Zudem sollte der Absatz 2 um die Formulierung ergänzt werden, dass das Diagnoseverfahren auf Basis von **rechtspsychologischen Untersuchungsverfahren** durchgeführt werden muss:*

#### Vorschlag:

*„(2) Das Diagnoseverfahren muss aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen und rechtspsychologische Untersuchungsmethoden umfassen sowie von Personen mit entsprechender einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchgeführt werden.“*

**(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Gefährlichkeit begründenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig werden die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann.**

*Zur Minderung der Gefährlichkeit und zum Erreichen der Resozialisierung müssen neben Risikofaktoren der Gefährlichkeit auch die sogenannten Schutzfaktoren ermittelt werden. Insbesondere letztere sind für die Behandlung und die Vorhersage*



*von Rückfälligkeit in Hoch-Risikogruppen besonders bedeutsam. Dieses Risiko- und Schutzfaktoren sollte durch eine Verwendung von strukturierten, reliablen und validen rechtspsychologisch diagnostischen Instrumenten erfolgen. Die protektiven Faktoren müssen erkannt und behandlerisch ausgebaut werden, wohin gegen die Risikofaktoren vermindert werden müssen.*

## § 17

### Sozialtherapeutische Maßnahmen

**Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.**

Dieser Absatz muss aus Sicht der beiden Verbände wie folgt verändert werden:

*Sozialtherapeutische Maßnahmen bedienen sich auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft **psychologischer**, psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Diese Behandlungsprogramme und Maßnahmen müssen **deliktorientierte und störungsspezifische bzw. personenorientierte Interventionen umfassen**. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.*



## § 18

### **Psychologische Intervention und Psychotherapie**

**Psychologische und psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit der Untergebrachten stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer und psychotherapeutischer Methoden mit einem oder mehreren Untergebrachten durchgeführt.**

*Dieser Absatz kann aus Sicht des BDPs nicht bestehen bleiben. Wie bereits zuvor aufgezeigt impliziert der Absatz eine Pathologisierung und einseitige Verknüpfung von Gefährlichkeit an Psychische Störungen. Gefährlichkeit, Rückfälligkeit und Kriminalität sind multifaktoriell bedingt und Psychische Störungen stellen nur einen Risikofaktor unter vielen dar.*

*Der Absatz sollte wie folgt verändert werden:*

*„Psychologische und psychotherapeutische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen und der psychosozialen Faktoren, die in einem Zusammenhang mit der Deliktbegehung, der Kriminalitätsentwicklung sowie der Gefährlichkeit der Untergebrachten stehen. Die psychologischen Interventionen umfassen deliktorientierte- und störungsspezifische Maßnahmen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer und psychotherapeutischer Methoden mit einem oder mehreren Untergebrachten durchgeführt.“*



## Teil 17

### Kriminologische Forschung

#### § 106

##### Evaluation, kriminologische Forschung

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, insbesondere Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen. § 476 StPO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

*Für diese zusätzliche Aufgabe müssen entsprechende Stellen zur Durchführbarkeit bereitgestellt werden.*

#### § 109

##### Leitung der Anstalt

Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

*Aufgrund der im Gesetzestext beschriebenen Behandlungs- und Therapieausrichtung des Vollzuges sollte es neben der Anstaltsleitung auch eine fachliche Leitung geben. In Abgrenzung zur Einrichtungsleitung sollte sich die fachliche Leitung, v.a. mit*





*Aspekten der Gestaltung, Durchführung und Evaluation der Behandlungs- und Therapieangebote befassen.*

Vorschlag für Umformulierung § 109:

*„Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.*

*Darüber hinaus wird eine fachliche Leitung durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Die fachliche Leitung weist eine einschlägige rechtspsychologische und sozialtherapeutische Kompetenz auf, die in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, rechtspsychologische und therapeutische Weiterbildungen sowie Qualifikationen, Hochschulabschlüsse oder Approbation nachgewiesen wird.“*

**Fazit:**

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist in großen Teilen aus Perspektive der Sektion Rechtspsychologie im BDP tendenziell positiv zu bewerten, allerdings erscheint in den aufgeführten Bereichen eine entsprechende Anpassung, Überarbeitung und Präzisierung notwendig. Mit den vorgeschlagenen Veränderungen und Ergänzungen wäre dieses Artikelgesetz zur Schaffung eines Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SäVollzG) sehr zu begrüßen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Dipl.-Psych. Denis Köhler  
Vorsitzender der Sektion Rechtspsychologie im BDP